

## Hantavirus-Erkrankung (Hantavirus)

### Klinisches Bild

Klinisches Bild einer akuten Hantavirus-Erkrankung, definiert als **mindestens eines** der vier folgenden Kriterien:

- ► Fieber,
- ► hämorrhagische Verlaufsform,
- ► Nierenfunktionsstörung,
- **mindestens zwei** der neun folgenden Kriterien:
  - Atemstörung (Dyspnoe),
  - ► Durchfall,
  - Herz-/Kreislaufversagen,
  - Husten,
  - Kopfschmerzen,
  - Lungeninfiltrate,
  - Muskel-, Glieder- oder Rückenschmerzen,
  - neu aufgetretenes „Verschwommensehen“ (Myopie),
  - Übelkeit oder Erbrechen

**ODER** ► krankheitsbedingter Tod.

### Labordiagnostischer Nachweis

Positiver Befund mit **mindestens einer** der vier folgenden Methoden:

#### [direkter Erregernachweis:]

- Erregerisolierung (kulturell),
- ► Nukleinsäurenachweis (z.B. mittels PCR),

#### [indirekter (serologischer) Nachweis:]

- IgG-Antikörperrnachweis (► deutliche Änderung zwischen zwei Proben; z.B. mittels ELISA, IFT),
- IgM- oder IgA-Antikörperrnachweis (z.B. mittels ELISA, Immunblot) bestätigt durch:
  - IgG-Antikörperrnachweis (z.B. mittels ELISA, IFT).

#### Zusatzinformation

- Das Ergebnis der Differenzierung des Virustyps sollte übermittelt werden.
- In Deutschland kommen die Hantavirustypen Puumalavirus und Dobravavirus (Kurkinovirus) vor. Bei Personen ohne Reiseanamnese außerhalb Deutschlands sind Laborergebnisse, die auf andere Hantavirustypen (insbesondere Hantaanvirus) hindeuten, sehr wahrscheinlich auf Kreuzreaktionen der eingesetzten serologischen Tests zurückzuführen. Hier sollte dann als Erreger "Hantavirus" bzw. "Hantavirus, undifferenziert" ausgewählt und übermittelt werden.

### Epidemiologische Bestätigung

Epidemiologische Bestätigung, definiert als **mindestens einer** der beiden folgenden Nachweise unter Berücksichtigung der Inkubationszeit:

- epidemiologischer Zusammenhang mit einer labordiagnostisch nachgewiesenen Infektion beim Menschen durch
  - gemeinsame Expositionsquelle (z.B. ► Tierkontakt),
- ► Kontakt mit einem labordiagnostisch nachgewiesenen infizierten Tier (z.B. Mäuse in Endemiegebieten, Labor-tiere) oder seinen Ausscheidungen.

Inkubationszeit 5 - 60 Tage, gewöhnlich 2 - 4 Wochen.

### Über die zuständige Landesbehörde an das RKI zu übermittelnder Fall

#### A. Klinisch diagnostizierte Erkrankung

Entfällt.

**B. Klinisch-epidemiologisch bestätigte Erkrankung**

Klinisches Bild einer akuten Hantavirus-Erkrankung, ohne labordiagnostischen Nachweis, aber mit epidemiologischer Bestätigung.

**C. Klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung**

Klinisches Bild einer akuten Hantavirus-Erkrankung und labordiagnostischer Nachweis.

**D. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei nicht erfülltem klinischen Bild**

Labordiagnostischer Nachweis bei bekanntem klinischen Bild, das die Kriterien für eine akute Hantavirus-Erkrankung nicht erfüllt. Hierunter fallen auch asymptomatische Infektionen.

**E. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei unbekanntem klinischen Bild**

Labordiagnostischer Nachweis bei fehlenden Angaben zum klinischen Bild (nicht ermittelbar oder nicht erhoben).

## Referenzdefinition

In Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts, die nicht nach Falldefinitionskategorien differenzieren (z.B. wöchentliche „Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten“ im Epidemiologischen Bulletin), werden nur Erkrankungen der Kategorien **B** und **C** gezählt.

## Gesetzliche Grundlage

### Meldepflicht

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 19 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Hantaviren, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Darüber hinaus können allgemeine nicht erregerspezifische Meldepflichten bestehen (siehe Kapitel „Struktur der Falldefinitionen“ > „Gesetzliche Grundlage“).

### Übermittlung

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde nur Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition gemäß § 11 Abs. 2 IfSG entsprechen.